

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur Gemeinde-Rechnungsführung

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

Abschnitt II. Was die Ausgaben betrifft, so ist zu merken

urn:nbn:de:bsz:31-9057

Abschnitt II.

Was die Ausgaben betrifft, so ist zu merken

1) Alle jährliche Ausgaben, als Kapital und andere Zinsen, Brandkassengeld, Kaminfegerlohn, herrschaftliche Steuern von Häusern, Gütern, Kapitalheimzahlung, bestimmte Besoldungen und andere ständige Posten, die in der vorigen Rechnung schon vorkommen, und bis auf Abstellung wie bisher bezahlt werden müssen, dürfen ohne weiters ausbezahlt werden, sobald solche fällig oder verfallen sind. Auch Abschlagszahlungen sind mit Vorwissen des ersten Vorgesetzten erlaubt; hingegen Zuvielzahlungen fallen dem Rechner allein zur Last, wenn er ohne Weisung oder Decretur vom Gemeinderath, und was Tagsgebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers, der Ausschussmänner außer Orts betrifft, ohne Decretur der Staatsbehörde (dermalen des Bezirksamts) Zahlung geleistet hat. (G. D. S. 130.) Tagsgebühren des Bezirksamts bedürfen vor der Auszahlung die Genehmigung der Kreisregierung; die des Försters, Beiförsters und Waldhüters, jene des Forstamts; die des Forstmeisters, jene der Direction der Forste. Reg. Bl. 1832. Nr. 51. S. 11. Wenn ein Handwerksmann oder sonst Jemand, der in die Kasse schuldig ist, etwas bei der Gemeinde verdient hat; so muß ihm der Verdienst so lang an seinem Ausstand abgerechnet werden, bis er nichts mehr schuldig ist, denn aus der Kasse zahlen und den Ausstand stehen lassen, wird bei dem Amtsrevisorat wie Zuvielzahlung angesehen.

2) Die Ausgaben, welche nicht als ständig und unveränderlich angesehen werden können, z. B. neue, für die Zukunft erst ständige Besoldungen, die Diäten oder Tagsgebühren der Vorgesetzten, Prozeßkosten, Unterstützungen an Arme, Baukosten für neue Bauwesen, Reparaturkosten an Gebäuden, Orgeln, Uhren und dergleichen, müssen, ehe sie bezahlt werden dürfen, decretirt oder genehmigt seyn. Die Besoldungen und Tagsgebühren decretirt, wie oben gedacht, die Staatsbehörde. Andere Ausgaben, wie z. B.

Prozesskosten, Baukosten, Uhrenreparatur ic., welche der Gemeinderath nicht beurtheilen kann, werden, wo keine besondere Einrichtung besteht, der nächsten Staatsbehörde vorgelegt, um von dieser, durch der Sache Kundige, die Prüfung besorgen zu lassen. Andere Forderungen, z. B. Tagelöhne ic., welche der Gemeinderath beurtheilen kann, decretirt er ohne vorheriges Gutachten, jene Posten aber mit vorher eingeholtem Gutachten. Dienstverrichtungen der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber und Ausschussmänner, im Ort selbst, müssen unentgeltlich geschehen. G. D. §. 20. 34.

3) Für die Stellung der Gemeinndsrechnung mit Einschluß der Schreibmaterialien, wird ein angemessener Betrag vom Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses ausgeworfen, für welchen der Rechner seine Rechnung selbst stellen oder durch einen Rechnungsverständigen stellen lassen kann. (G. D. §. 128. 135^o) Wird sie durch einen Theilungs-Commissär nach der Tagsgelühr gestellt, dann wird der Gebührenzettel dem Amtsbrevisorat vor der Auszahlung aus der Gemeinndskasse, zur Prüfung übergeben, und nachher vom Gemeinderath decretirt.

4) Hinsichtlich der Ausgaben für Gemeinndsbauwesen hat der Rechner sich zu merken, daß die Aufführung neuer Gebäude, so wie Hauptausbesserungen an solchen, wenn sie aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, also weder Kapitalaufnahme noch besondere Umlage auf die Bürger dazu nöthig wird, die Kosten in Ausgabe passiren, wenn der Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses die Aufführung des Baues oder die Hauptreparatur beschlossen hat, und der Ausgabszettel vom Gemeinderath decretirt ist. Muß aber zu dergleichen Bauwesen Geld aufgenommen oder vom Gemeinndsstockvermögen dazu verwendet werden, dann ist vorher, anstatt wie oben des Ausschusses, die Zustimmung der Gemeinde einzuholen und wenn über die Hälfte aller Stimmfähigen eingewilligt haben, ist die Staatsgenehmigung noch erforderlich. Ist dieses geschehen, dann passiren die Zettel vom Gemeinderath decretirt in Ausgabe. (G. D. §. 37. 121. 135^o. 151 I. ⁴).

Ueber kleine Ausbesserungen an Gebäuden beschließt bloß der Gemeinderath (G. D. S. 121. 135.^o). Der Unterschied zwischen Hauptausbesserungen und kleinen Ausbesserungen ist nach G. D. S. 121. und dem Landrecht folgender: 1) Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, und neue Belegung der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern (L. R. S. 606.). 2) Kleine Ausbesserungen sind: Ausbesserung der Feuerherde, Rückenplatten, Einfassungen und Gestelle der Kamine, der Fensterscheiben, welche nicht durch gewaltsame Zufälle, z. B. durch Schloßen zerbrochen wurden; die Ausbesserung der Thüren, Kreuzstöcke, bretteerne Wandverschläge, Lädenverschläge, Thürbeschläge, Riegel, Schlösser. (L. R. S. 1754.)

Bewohner herrschaftlicher Häuser, einschließlic Pfarrer und Schullehrer, haben die kleinen Reparaturen wie ein Mietbmann zu besorgen z. B. die Ausbesserung der Fenster, Stuben- und Backöfen, Schlösser, Vestich, Weißlen, Kaminfegerlohn. B. v. 6. Aug. 1808. R. B. 1808. Nr. 26. Wo ein anderes nicht herkömmlich ist, wird es ebenso in Gemeindshäusern gehalten, weshalb der Rechner leßternfalls jede dergleichen Zahlung zu verweigern hat.

Die Kostenzettel über diejenigen neuen Bauwesen oder größeren Baureparaturen, welche der Bezirksbaumeister wegen Wichtigkeit desselben leitete, dürfen nicht eher decretirt werden, als bis sie vom Bezirks- oder Landbaumeister durchgegangen und gehörig attestirt sind. Bei dem Ankauf von Baumaterialien, als Ziegeln, Kalk, Latten, von Früchten, Holz und dergleichen, ist allemal auf der defalligen Quittung oder auf dem Accord genau anzusetzen, wieviel Stücke, Maas, oder wie man diese Sachen kauft, angeschafft wurden. Wird von einem Handwerksmann etwas gemacht, es sey im Taglohn oder im Accord, und die Gemeinde giebt die Materialien, als Ziegeln, Schindeln re. dazu, so muß auf den Conto des Handwerksmanns geschrieben werden, wieviel an dergleichen Materialien verbraucht wurden: der Verbrauch wird von dem Handwerksmann at-

testirt. Wie ein solcher Handwerkszettel zu machen ist, siehe die Beilage Nr. 10. Da man aus den Ausgabzetteln weiß, wie viel Holz, Steine, Ziegel, Kalk, Dielen, Früchte und dergleichen Sachen angeschafft wurden, so muß man auch wissen, wohin diese Sachen verwendet worden sind. Denn so gut eine Rechnung über das Geld gestellt wird, so gut muß auch eine über diese Sachen gestellt werden, denn sie sind auch Geld werth. S. unten S. 10.

5) Wenn der Verrechner eine Zahlung verweigert oder verzögert, ohne zu beweisen, daß er, obnerachtet seiner Bemühungen, nemlich Einklagung seiner Ausstände, keine Einnahme gemacht hat, so kann ein amtlicher Zahlungsbefehl nur gegen ihn oder seine Person wirken, und er hat alle deßfallige Kosten auf sich zu nehmen. Kann der Verrechner aber beweisen, daß er die nöthigen Schritte gethan hat, um seine Gemeindsausstände beizubringen, jedoch ohne zur Vereinnahmung des Geldes zu gelangen, dann ist er außer Schuld, und ein amtlicher Zahlungsbefehl fällt auf das Vermögen der Gemeinde, gegen welches der Vollzug oder die Execution vollstreckt wird. Abhandlung der Forderungen an die Gemeindskasse, ist dem Gemeindsverrechner verboten.

6) Für die Verpflichtung der Gemeindebeamten und für den deßfalligen Gang zum Amt, darf eine Zahlung aus der Gemeindskasse nur dann erfolgen, wenn sie ihre Verrichtung als Ehrenamt oder umsonst zu versehen haben. (Ausschüßmänner werden nicht verpflichtet. Reg. Bl. 1835. Nr. 5.) Trägt der Gemeindsdienst eine dem Geschäft und dem Zeitaufwand angemessene Belohnung oder Gebühren ein, wie z. B. das Amt der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Verrechner, Waisenrichter, Fleischschauer, Feldküstler, Todenschauer etc., dann haben sie in der Regel die Verpflichtungsgebühren selbst zu bestreiten.

7) Zur Uebersicht, welche Einnahmen und Ausgaben die Staatsgenehmigung erfordern, werden hienach die betreffenden Gegenstände namentlich aufgezählt werden. Nach der G. D. §. 151 und der B. v. 17. Juli 1833. N. B. 1833.

Nr. 32. ertheilt das Bezirksamt die Staatsgenehmigung in solchen Gegenständen, für welche nicht die Regierungsgenehmigung, oder die Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern (nach letzterer Verord.) ausdrücklich vorbehalten ist. Bei Gegenständen, welche die Gemeindefürsorge angehen, wird die Staatsgenehmigung von der Forstbehörde ertheilt. (Forstgesetz v. 15. Nov. 1833. R. V. 1834. Nr. 2.) Alle durch den Bedürfnis-Stat genehmigte Ausgaben auf einen bestimmten Gegenstand bedürfen, soweit das Bezirksamt sie zu genehmigen hat, keiner weiteren Staatsgenehmigung, sondern nach geschעהener Prüfung, Besichtigung, Richtigbefund, nur der Decretur des Gemeinderaths.

Der Gemeinderath und der Gemeindecreeur wenden sich übrigens in allen denjenigen Gegenständen, welche gesetzlich der Staatsgenehmigung unterliegen, immer an das Bezirksamt, welches zu beurtheilen hat, ob es selbst die Genehmigung zu ertheilen befugt, oder ob dasselbe den Gegenstand höherer Behörde zur Genehmigung vorzulegen verbunden ist. Signet sich der Gegenstand, wie z. B. die Gebühren des Bezirksbeamten, zur Genehmigung der Kreisregierung, dann ist es des Beamten Pflicht, solche einzuholen. Wenn dann der Bezirksbeamte in seinem Gebührenzettel die Kreisregierungs-Genehmigung nach Datum und Nummer anführt, dann kann der Gemeinderath ohne Bedenken die Decretur darauf setzen und der Rechner Zahlung leisten. Fehlt die Erwähnung der Regierungsgenehmigung, wenn auch die Gemeindecreeur auf dem Zettel steht, so soll der Berrechner doch nicht auszahlen, weil ihm sonst der Posten von der Revision zur Last gewiesen werden wird. Eben dieses geschieht, wenn der Rechner solche Posten bezahlt, die, nach folgendem Verzeichniß, Staatsgenehmigung erfordern, die aber noch fehlt, wenn schon die Decretur des Gemeinderaths ertheilt wäre. Wenn in Fällen, welche Staatsgenehmigung erfordern, und diese entweder versagt oder ertheilt und die Gemeinde oder eine einzelne Person damit nicht zufrieden ist, dann kann, wenn das Bezirksamt die Genehmigung ertheilt oder versagt hat, der Recurs oder die Berufung an die Groß. Kreisregierung

ergriffen und um Abänderung gebeten werden; ebenso kann derjenige, welcher mit der Verfügung der Großh. Kreis-Regierung nicht zufrieden ist, den Recurs an das hohe Ministerium des Innern nehmen. G. D. §. 152. (B. v. 17. Juli 1833. Reg. Bl. 1833. Nr. 32).

8) Alphabetisches Verzeichniß der Posten, welche ohne Staatsgenehmigung in Rechnung nicht passiren:

* Allmend oder Gemeinds-gut - Vertheilung unter die Bürger zu Eigenthum. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. §. 4. G. D. 92. 105. 110.

Allmendgenuß - Abänderung. G. D. §. 151.

Ausländer, s. Bürgerannahme.

Ausländerinnen bedürfen zur Heirath mit einem Inländer keine besondere Indigenats-Ertheilung, die amtliche Erlaubniß genügt. Minist. d. In. v. 21. Oct. 1833. Nr. 11511.

Bausachen, s. Neubauten.

Bedürfniß - Etat, s. Voranschlag.

* Beiträge von neu angenommenen Bürgern zu besonderen Lasten. R. d. G. §. 38. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. Seite 184.

Besoldung, s. Gehalt.

* Bürgerannahme eines Ausländers. R. d. G. §. 40. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. Ausländerinnen erlangen das Eingeborenrecht durch die Heirath mit einem Bürger.

Bürgergenuß, Einkaufsgeld, das zu laufenden Ausgaben verwendet werden will. R. d. G. §. 43. G. D. §. 151. Reg. Bl. 1833. Nr. 17. u. 32.

Bürgermeister, dessen Gebühren, s. Gebühren.

* Capitalaufnahme, zum Güterkauf, Hausbau, und dergleichen. G. D. §. 82. 135. 151. Reg. Bl. 1833. Nr. 32.

Capitalaufnahme, zum Abtrag eines aufgekündeten Kapitals, s. §. 8. (vergl. Verpfändung des Gemeinds-Vermögens).

Dienstgehalt, s. Gebühren, und Gehalt.

Eigenthums-Vertheilung des Gemeinds-guts, siehe Allmend.

- Fabrikverkauf ohne Versteigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt. G. D. §. 151.
- Förster, Beiförster, Waldgesellen oder Waldbüter-Gebühren, unterliegen der Genehmigung des Forstamts. Reg. Bl. 1832. Nr. 51.
- Forstmeisters-Gebühren erfordern die Genehmigung der Direction der Forste und Bergwerke. Reg. Bl. 1832. Nr. 51.
- * Freigebigkeitshandlungen oder Schenkungen, wenn sie nicht aus Kassen-Ueberschuß gegeben werden können. Minist. d. Innern v. 11. Jan. 1833. Nr. 243. Carlsruher Anz. Bl. 1833. Nr. 13. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. s. Ueberschuß.
- Gebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers. G. D. §. 130.
- Gebühren des Forstpersonals, s. Förster.
- * Gebühren der Bezirksbeamten. Carlsruher Anz. Bl. 1832. Nr. 55. G. D. §. 131.
- Gehalts-Erhöhung oder Verminderung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers, des Gemeindevorrechners, oder ganz neue Gehalte. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. G. D. §. 19, 128, 135.³ 151.⁷ Minist. d. Inn. v. 13. Dec. 1833. Mpt.
- Gemeindsgut-Vertheilung, s. Allmend.
- Gemeinskasse-Ueberschuß, s. Ueberschuß.
- Gemeinderäthe, deren Gebühren, s. Gebühren.
- * Grundstockvermögen, deren Verwendung zu laufenden Ausgaben. G. D. §. 151, 55, 119. R. d. G. §. 43.
- Holzbiebe, außerordentliche, s. Waldausstockung.
- Indigenat, s. Bürgerannahme.
- * Israeliten, deren bürgerliche oder schutzbürgerliche Annahme. Minist. d. Inn. v. 28. Juli 1834. Nr. 7615. Carlsruh. Anz. Bl. 1834. Nr. 65.
- Kapitalaufnahme, s. Kapital.
- Kassenvisitationskosten und sonstige Einsicht über den Gemeinshaushalt. G. D. §. 151¹.
- Liegenschaftverkauf, wenn er nicht aus den ordent-

lichen Einkünften bezahlt werden kann. G. D. §. 119, 135, 151. s. Ueberschuß.

* Liegenschafts - Erlöß zu laufenden Ausgaben zu verwenden. G. D. §. 119, 151. l. 2. Reg. Bl. 1833. Nr. 32.

Liegenschaftsverkauf oder Tausch. In Gemeinden unter 3000 Seelen, gegen Städte über 3000 Seelen ist ein Unterschied, welcher in der G. D. §. 151. angegeben ist. G. D. §. 115, 118, 135.

Neubauten und Hauptreparaturen, wenn sie nicht aus den ordentlichen Einkünften bestritten werden können. G. D. §. 121, 135, 151.

Detroi, s. Verbrauchssteuer.

* Pensionen der Gemeinderäthe. Minist. d. Innern v. 11. Jan. 1833. Nr. 243. Carlsru. Anz. Bl. 1833. Nr. 13, 27.

Prozesse, besonders über Liegenschaften oder über Kapitalschuldübernahme. G. D. §. 125, 126. Bestimmte Belehrung hierüber gibt Reg. Bl. 1834. Nr. 34.

Rathschreibersgebühren, s. Gebühren.

Reparaturen, s. Neubauten.

* Ruggerichtskosten, die Hälfte zahlt der Staat, und die andere Hälfte die betreffende Gemeinde. G. D. §. 151.

Schenkung, s. Freigebigkeit.

Tausch, s. Liegenschaften.

Theilung der Allmend, s. Allmend.

Ueberschuß der Gemeindskasse, Verwendung desselben in Gemeinden unter 3000 Seelen. G. D. §. 83, 151.

Umlagen nach dem Steuerkapital, s. Voranschlag.

Umlagen, die nicht nach dem Steuerkapital, nach G. D. §. 78. erhoben werden sollen, z. B. Hengststallkosten, Feldbut, Wiesenwässerung, Maulwurffang, Hirtenlohn, Ortsbeleuchtung, Faselvieh - Ankauf. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. Minist. d. In. v. 13. Dec. 1834. Carlsru. Anz. Bl. 1834. Nr. 8.

* Verbrauchssteuer (Detroi) dessen Einführung. G. D. §. 151. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. §. 4.

Vergleiche in gewissen Fällen. G. D. §. 135, 122.

Verkauf, s. Liegenschaft und Fahrniß.

Verpachtung von Gemeindsliegenschaften über 9 Jahre.
G. D. S. 151.

Verpfändung des Gemeindsvermögens; hiezu ist jedesmal Regierungs- = Genehmigung erforderlich, wenn ein neues Kapital aufgenommen wird. Geschieht aber die Aufnahme um ein anderes aufgelündetes Kapital damit abzutragen, also, daß keine neue Schuld gemacht wird, dann ist, in Städten über 3000 Seelen, die Zustimmung des Ausschusses zu dem Beschluß des Gemeinderaths genügend; in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ist, letztern Falles, die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen. G. D. S. 82. 120. 135. 151.

Vertheilung der Allmend zu Eigenthum s. Allmend.

Voranschläge (Stats) der Gemeindsbedürfnisse. G. D. S. 151. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. §. 8.

Waidgeselle, s. Förster.

Waldausstockung und außerordentliche Holzhiebe. G. D. S. 116. 151^o. Forstgesetz v. 15. Nov. 1833. Reg. Bl. 1834. Nr. 2. S. 84. (Genehmigt die Forstbehörde).

Anmerk: Die Gegenstände, welche mit * bezeichnet sind, haben die Staatsgenehmigung nicht vom Bezirksamt, sondern von der Kreis-Regierung zu erhalten.

9) Sollte der Fall eintreten, daß eine Münze durch ein Regierungsblatt in ihrem Werth herabgesetzt würde, z. B. die Fünf-Frankenstücke anstatt 2 fl. 20 kr. auf 2 fl. 18 kr., dann muß der Bürgermeister oder eine andere öffentliche Person sogleich die Kasse visitiren, und den vorgefundenen Borrath von dieser Münzsorte, dem Rechner bestätigen, damit der Abgang in der Rechnung passiren kann.

10) Wenn durch Diebstahl oder Brand das Gemeinds-geld verloren gienge, dann hat die Gemeindekasse den Verlust zu leiden, und das Verlorne passirt in Rechnungsausgabe, wenn der Rechner das Geld als guter Hausvater verwahrt hatte und die Rettung der Kasse ihm nicht möglich war. (L. R. S. 1927. 1929. 1733. 1148). Tritt ein solcher Fall ein, dann hat der Verrechner sogleich dem Bür-

germeister die Anzeige zu machen, welcher unter Zuziehung des Rathschreibers den erlittenen Schaden mit allen Nebenumständen aufnimmt, und das Protokoll dem Bezirksamt übergibt, welches sonach für die Ausgabsgenehmigung des Geldverlustes zu sorgen hat. Wenn das Bezirksamt oder ein Commissär desselben anwesend ist, dann wird von diesem das Vorge dachte besorgt.

11) Gewöhnliche Ausgabssdecraturen von Gemeindschuldigkeiten besorgt der Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses. G. D. §. 135¹². Nachlässe finden aber nur statt, wenn gänzliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder seines Bürgen hergestellt oder nachgewiesen ist, und dem Verrechner keine Nachlässigkeit in dem Eintreiben zur Verfallzeit zur Last fällt. War der Verrechner saumselig oder nachlässig, dann hat er selbst für den Schaden zu haften. (L. R. G. 1383.) Nur unter ebengedachten und nachgewiesenen Umständen, darf ein Schuldigkeits-Nachlaß von der Revisionsbehörde passirt werden.

§. 9.

Vom Kassensturz.

Bei allen Verrechnern ist der Aufsichtsbehörde zuständig, eine Untersuchung des Kassenwesens vorzunehmen; wer aber eine solche Untersuchung bei den Gemeindeverrechnern vorzunehmen habe, ist nicht bestimmt entschieden; in einem Amtsbezirk besorgt das Amtsrevisorat, in einem andern das Bezirksamt.

Nach der Organisation vom 26. Nov. 1809. Lit. C. §. 25. Reg. Bl. 1809. Nr. 51. und nach der neuen G. D. (s. oben S. 8. Absatz 8.) hat in einzelnen Kassenangelegenheiten theils das Bezirksamt, theils die Kreisregierung und theils das hohe Ministerium des Innern, je nach Verschiedenheit des Falles, die Staatsgenehmigung zu ertheilen. Das Amtsrevisorat hat nach gedachter Organisation §. 39. die Gemeinderechnung durch einen Commissär stellen zu lassen, im Fall der Rechner sie nicht selbst stellt, oder durch ein anderes tüchtiges Subject stellen läßt; hingegen die Revision